

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU — Europäische Rechnungseinheit 1

Staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Satz des EWG-Vertrags an die neben den Mitgliedstaaten Beteiligten über das französische Beihilfevorhaben zugunsten des Industriesektors der wissenschaftlichen und medizinischen Instrumente 2

Mitteilung der Kommission über die Unterstützung von Uranschürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten 2

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Lieferung von Weichweizen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 582/80 der Kommission vom 7. März 1980 4

Berichtigungen

Berichtigung der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 16 vom 22. Januar 1980 auf den Seiten 2 und 5 veröffentlichten Tabellen der repräsentativen Kurse 6

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*) — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT (*)

10. März 1980

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,5826	Schweizer Franken	2,39299
Deutsche Mark	2,50144	Spanische Peseta	93,5616
Holländischer Gulden	2,73981	Schwedische Krone	5,93393
Pfund Sterling	0,624892	Norwegische Krone	6,93713
Dänische Krone	7,81458	Kanadischer Dollar	1,60710
Französischer Franken	5,85193	Portugiesischer Escudo	68,0347
Italienische Lira	1161,38	Österreichischer Schilling	17,8674
Irishes Pfund	0,677396	Finnmark	5,27643
US-Dollar	1,38507	Japanischer Yen	343,470
		Griechische Drachme	55,1106

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

(*) — Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. 4. 1975 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975);

— Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. 12. 1975 (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975);

— Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 18. 3. 1975 und vom 30. 12. 1977;

— Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977).

STAATLICHE BEIHILFEN

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Satz des EWG-Vertrags an die neben den Mitgliedstaaten Beteiligten über das französische Beihilfevorhaben zugunsten des Industriesektors der wissenschaftlichen und medizinischen Instrumente

1. Die Kommission hat gegen das obengenannte Beihilfevorhaben das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Satz eingeleitet. Sie fordert hiermit alle neben den Mitgliedstaaten Beteiligten auf, ihre Äußerungen zu dem genannten Vorhaben innerhalb von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel.

2. Das Beihilfevorhaben sieht verlorene Zuschüsse, Darlehen mit Zinsvergünstigungen und (im Erfolgsfall) teilweise rückzahlbare Zuschüsse zugunsten der Forschung und Entwicklung, der Umstrukturierung und der Förderung bestimmter Teilsektoren vor. Die Beihilfe ist auf maximal 50 % der zuschufähigen Kosten begrenzt. Die Beihilfe soll fünf Jahre lang gewährt werden und beläuft sich auf insgesamt 220 Millionen ffirs.
3. Die Kommission will die Berechtigung dieses Beihilfevorhabens und seine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten prüfen.

Mitteilung der Kommission über die Unterstützung von Uranschröpfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat 1976 die Verordnung (EAG) Nr. 2014/76 ⁽¹⁾ über die Unterstützung von Vorhaben auf dem Uransektor verabschiedet. Diese Unterstützung durch die Gemeinschaft zielt auf eine Erweiterung der Uranschröfungsprogramme in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten ab, die Aussicht auf eine Verbesserung der Energieversorgung der Gemeinschaft bieten.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften fordert Interessenten auf, innerhalb von 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Berücksichtigung geeignete Unterstützungsanträge für Vorhaben einzureichen, die im Zeitraum 1980 bis 1982 durchgeführt werden. Jeder Antrag ist der Kommission in dreifacher Ausfertigung zuzusenden. Die zur Beurteilung der zu unterstützenden Projekte herangezogenen allgemeinen Kriterien sind nachstehend (Punkt 5) aufgeführt.
3. Jeder Antrag muß die in Artikel 4 der Verordnung der Kommission (EAG) Nr. 2014/76 genannten Angaben enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 221 vom 14. 8. 1976, S. 17.

4. Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion für Energie
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel.

5. Die folgenden Kriterien werden von der Kommission bei der Bewertung der Vorhaben zur Hilfe genommen:

- A. Die Mittel sollen vorzugsweise für Vorhaben zugeteilt werden, die sonst nicht in Angriff genommen würden. Die Mittel können in jeder Phase des Vorhabens von der Erkundung bis einschließlich zur Untersuchung der Durchführbarkeit gewährt werden.
- B. Die Mittel sollen auf die Vorhaben nicht in zu gestreuter Form verteilt werden.
- C. Die Spanne für den Anteil der geplanten Finanzhilfe der Gemeinschaft liegt zwischen 30 % und 70 %; dabei gilt der höhere Prozentsatz für mit hohem Risiko behaftete Vorhaben.
- D. Das Vorhaben würde unter Berücksichtigung nachstehender Faktoren ausgewählt werden:
 - a) einschlägige Erfahrung und verfügbares Personal;
 - b) günstige geologische Verhältnisse auch unter Berücksichtigung der regionalen Bedeutung des Vorhabens im Verhältnis zu ähnlichen geologischen Zielsetzungen;
 - c) Vorteile des Vorhabens unter Berücksichtigung folgender Punkte:
 - i) Kosten bis zur Realisierbarkeit;
 - ii) voraussichtliche Kosten für Förderung und Aufbereitung der Erze;
 - iii) Bestehen von Schürfrechten und von Zugangswegen zur Fundstätte;
 - iv) Umweltbedingungen.
- E. Etwaige multinationale Zusammenschlüsse wären ein Vorteil, der jedoch nicht entscheidend sein soll.

Anmerkung

Es wird empfohlen, zur Vermeidung von Doppelarbeit die Koordinierung bei Projekten, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, soweit möglich vor der Vorlage bei der Kommission zu regeln.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Lieferung von Weichweizen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 582/80 der Kommission vom 7. März 1980

Das Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Interventionsstelle), schreibt den Kauf von 4 147 Tonnen Weichweizen auf dem Markt der Gemeinschaft aus, die als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen zur Nahrungsmittelhilfe bestimmt und am Seeschiff im Verladehafen zu liefern sind. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

I. Angebote

1. Angebote müssen spätestens am 21. März 1980, 12.00 Uhr, bei dem Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA) durch Einschreiben oder durch Boten ⁽¹⁾ eingegangen sein.
2. Die Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe PAM“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die Interventionsstelle (OBEA) adressierten Umschlag einzulegen.
3. Angebote, die sich auf einen Teil der Partie beziehen, sind unzulässig.
4. Das Angebot hat neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Nummer und Gewicht der Partie, auf die es sich bezieht,
 - b) den Verschiffungshafen (Seehafen),

- c) den Kostenbetrag je Tonne des Erzeugnisses in belgischen Franken ⁽²⁾,
- d) die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

Die Ausschreibung versteht sich für lose Ware.

Der Zuschlagsempfänger muß außerdem 52 000 neue leere Jutesäcke liefern mit einem Fassungsvermögen von 80 kg mit 50 Nadeln und dem erforderlichen Faden.

Mindestgewicht der Säcke: 700 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen:

„Jordan 1165 Exp II / Wheat / Aqaba / Supplied by the World Food Programme / Gift of European Economic Community.“

Das Angebot muß die Wiege-, Kontroll- und Versicherungskosten umfassen.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Gestellung der im Abschnitt II vorgesehenen Kautions,
 - b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
 - c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.
6. Die Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei dem OBEA gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

⁽²⁾ Die Vergleichbarkeit der Angebote wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 582/80 hergestellt.

II. Kautiön

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der Angebotsfrist eine Kautiön in belgischen Franken von 6 ECU je Tonne zu stellen.
2. Die in Absatz 1 vorgesehene Kautiön kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautiön zurück. Die Kautiön des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt, es sei denn, es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet,

- a) die Partie der verlangten Beschaffenheit zu liefern gemäß Artikel 1 Absatz 3,
- b) die Verladung zwischen dem 15. und 30. April 1980 vorzunehmen.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.

2. Jeder Bieter wird schriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung informiert.

V. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem OBEA und dem Zuschlagsempfänger ergeben können, fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Brüsseler Gerichte.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 16 vom 22. Januar 1980 auf den Seiten 2 und 5 veröffentlichten Tabellen der repräsentativen Kurse

Anstelle von: 100 ECU = 772,336 dkr,

ist zu lesen: 100 ECU = 772,338 dkr.

Publication no CB-23-77-017-FR-C

LA COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE, LES ORGANISATIONS INTERNATIONALES ET LES ACCORDS MULTILATÉRAUX

300 pages, EN, FR

Prix vente au numéro : FB 225,— Dkr 36,90 DM 14,60 FF 30,20 Lit 5 300
 Fl 15,25 £ 3-60 US \$ 6.20

La nature spécifique de la Communauté conduit à l'élaboration d'un droit communautaire spécifique et distinct du droit international et des droits nationaux classiques. Ainsi est posé le problème de l'insertion du droit communautaire au regard du droit national et international. L'ordre juridique international contemporain, matérialisé par les relations multinationales dans le cadre interétatique ou des organisations internationales, ne reconnaît pas le fait communautaire. Cela explique que, dans ces deux cadres, l'affirmation de la présence communautaire et sa participation à la vie internationale s'est réalisée progressivement, par paliers, de manière empirique sans suivre un modèle préalable. Dans ces conditions la présente publication, par ses tableaux et ses textes de base en annexe, doit contribuer à la perception de cette évolution.

Cet ouvrage permettra une évaluation de l'importance des relations internationales de la Communauté, par l'analyse des liens établis entre la Communauté et les organisations internationales, d'une part, et l'étude des accords multilatéraux auxquels la Communauté est partie d'autre part.

OFFICE DES PUBLICATIONS OFFICIELLES DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
Boîte postale 1003, Luxembourg

Publication No CB-23-77-017-EN-C

THE EUROPEAN COMMUNITY, INTERNATIONAL ORGANIZATIONS AND MULTILATERAL AGREEMENTS

300 pages, EN, FR

Price per issue: Bfrs 225,— Dkr 36-90 DM 14-60 FF 30-20 Lit 5 300
 Fl 15-25 £ 3-60 US \$ 6-20

Because of its specific nature the Community has evolved a corpus of specific Community law that is distinct from traditional international and national law. Where then does Community law stand in relation to national and international law? The present international legal order, as embodied in the multilateral relations between States or in the context of international organizations, does not recognize the existence of the Community. That explains why, in those two contexts, in order to make its presence felt and to participate in the international scene the Community has had to move ahead in progressive stages on an empirical basis, without having an earlier model to follow. This publication, with its tables and annexes containing the basic texts, is intended to help understand that development.

It analyzes the links established between the Community and the international organizations and studies the multilateral agreements to which the Community is a party, thus enabling an assessment to be made of the importance of the Community's international relations.

OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
Boîte postale 1003, Luxembourg

Publication n° CB-23-77-526-FR-C

EXPORTER VERS LA COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE

Renseignements pour les exportateurs étrangers

71 pages, EN, FR

Prix vente au numéro :	FB 50,—	Dkr 8,50	DM 3,25	FF 6,75	Lit 1 200
	Fl 3,40	£ 0-80	US \$ 1.40		

La Communauté européenne représente un « marché commun » de près de 260 millions de consommateurs. Elle est le plus gros marché d'importation du monde. Ce marché commun dispose de règles et de dispositions d'importation communes, qui sont valables pour toute la Communauté et importantes pour les exportateurs des pays tiers. Les plus importantes parmi ces règles sont les dispositions douanières (tarif douanier commun, régimes préférentiels), les règles d'origine et les dispositions relatives aux produits agricoles. D'autre part, certaines règles et disposition ne sont pas, ou pas encore « communautarisées », mais appliquées d'une manière différente par les neuf pays membres de la Communauté, par exemple : la taxe sur la valeur ajoutée (TVA), les normes techniques et sanitaires. Dans le présent guide l'exportateur étranger trouvera les informations les plus importantes concernant le marché commun et sur ses règles d'importation. Il aura ainsi un aperçu général de toutes les questions qui peuvent l'intéresser pour son entreprise commerciale. Le guide donne aussi des indications sur les sources de renseignements. Finalement, il donne aux exportateurs certaines adresses utiles ainsi que quelques données fondamentales sur les neuf pays membres de la Communauté.

OFFICE DES PUBLICATIONS OFFICIELLES DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
Boîte postale 1003, Luxembourg

Publication No CB-23-77-526-EN-C

EXPORTING TO THE EUROPEAN COMMUNITY

Information for foreign exporters

71 pages, EN, FR

Price per issue:	Bfrs 50—	Dkr 8-50	DM 3-25	FF 6-75	Lit 1 200
	Fl 3-40	£ 0-80	US \$ 1-40		

The European Community is a 'common market' of nearly 260 million consumers. It is the biggest import market in the world. This common market has common import rules and arrangements, which apply throughout the Community and are of importance to exporters in non-member countries. The most important of these rules are the customs arrangements (Common Customs Tariff, preferential arrangements), the rules of origin and the provisions relating to agricultural products. Certain rules and provisions are not, or at least not yet, 'Communitized' but are applied in different ways by the nine member countries of the Community (examples are value added tax (VAT) and technical and health standards). In the following guide the foreign exporter will find what he needs to know about the common market and its import rules. He will thus have at his disposal a general outline of all the matters which may be relevant to his business. The guide also gives details of the sources of information used. Lastly, it gives exporters a number of useful addresses and a certain amount of basic data on the nine member countries of the Community.

OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
Boîte postale 1003, Luxembourg

